



Merkblatt Zahnbehandlungskosten

Bei den Ergänzungsleistungen können Kosten für Zahnbehandlungen vergütet werden. Dieses Merkblatt informiert Sie darüber, was Sie bei einem Zahnarztbesuch beachten müssen. Bitte informieren Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt, dass Sie Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen. Und geben Sie dieses Merkblatt vor der Behandlung der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ab.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. In den meisten Fällen gibt es für Kronen, Brücken, Implantate und Keramik-Inlays oder Keramik-Overlays **keinen** Beitrag.

Behandlungen bis zu 3000 Franken

In diesen Fällen können Sie ohne Kostenvoranschlag behandelt werden:

- Wenn die Behandlung weniger als 3000 Franken kostet.
- Wenn Sie eine Notfallbehandlung oder Schmerzbehandlung brauchen.

Kostenvoranschlag bei Behandlungen über 3000 Franken

Sie müssen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag einreichen, wenn die Kosten für die Zahnbehandlung inklusive Laborkosten höher als 3000 Franken sind. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt erstellt den Kostenvoranschlag.

Was sind die Vorgaben für einen Kostenvoranschlag?

- Ziel der Behandlung
- Detaillierter Kostenvoranschlag nach Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwerte Zahnärztin oder Zahnarzt: 1.00 Franken
- Wenn es auch Laborkosten gibt: detaillierte Auflistung der Kosten nach Zahntechnik-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwert Labor: 1.00 Franken
- Deklaration einer allfälligen Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (KLV 17–19)

Behandlung ohne genehmigten Kostenvoranschlag

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt muss bei Behandlungen ohne Kostenvoranschlag im Nachhinein nachweisen, dass die gesamte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.

Was ist sonst noch wichtig?

- Bei Personen in Heimen können maximal 6000 Franken pro Jahr für alle Krankheitskosten übernommen werden. Sie finden mehr Informationen dazu im Merkblatt «Krankheitskosten».
- Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vergütet die Kosten nur, wenn sie nicht oder nur teilweise von einer anderen Versicherung bezahlt werden (zum Beispiel Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, IV).
- Wenn Ihre Einnahmen höher sind als Ihre Ausgaben, dann haben Sie keinen Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen. Es besteht ein Einnahmenüberschuss. Trotzdem können Zahnbehandlungen vergütet werden, der Einnahmenüberschuss wird jedoch bei der Vergütung abgezogen.
- Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vergütet Kosten für Zahnbehandlungen im Ausland nur, wenn die Behandlung eine notfallmässige Schmerzbehandlung war.

Vertrauens-Zahnärztin

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann den Kostenvoranschlag oder die Rechnung für Zahnbehandlungen der Vertrauens-Zahnärztin vorlegen. Sie erhalten in diesem Fall eine Vollmacht, die Sie unterschreiben müssen. Das passiert zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Die voraussichtlichen Kosten für die Zahnbehandlung sind höher als 5000 Franken.
- Die Zahnbehandlungen häufen sich.
- Es ist unklar, ob die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

Die Vertrauens-Zahnärztin kann mit der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt Rücksprache nehmen.

Rechnungen

Die Rechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes muss folgende Punkte enthalten:

- Detaillierte Rechnung nach Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwerte Zahnärztin oder Zahnarzt: 1.00 Franken
- Wenn es auch Laborkosten gibt: detaillierte Rechnung nach Zahn-technik-Tarif UV/MV/IV; Taxpunktwert Labor: 1.00 Franken
- Deklaration einer allfälligen Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetzgebung (KLV 17–19)

Sie müssen die Rechnung im Normalfall selber bezahlen, wenn Sie unsere Vergütung erhalten haben.

Ausnahme: War die Behandlung sehr umfangreich, und haben Sie eine Kostenzusage erhalten? Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann dann die Kosten direkt an die behandelnde Zahnärztin oder den behandelnden Zahnarzt vergüten. Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV zieht Beiträge von Versicherungen (zum Beispiel eine Zahnpflegeversicherung) vom Rechnungsbetrag ab. Die Kostengutsprache gilt nicht mehr, wenn Ihr Anspruch auf Zusatzleistungen wegfällt. Dann müssen Sie die Rechnung aus eigenen Mitteln selber bezahlen.

Einreichen der Rechnung

Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann die Kosten für die Zahnbehandlung nur unter diesen Bedingungen vergüten:

- Reichen Sie die Rechnung im Original ein, und zwar innert 15 Monaten nach dem Datum auf der Rechnung.
- Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Zahnversicherung haben, senden Sie bitte die Rechnung zuerst der Krankenkasse und dann uns ein.

Haben Sie Fragen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:



stadt-zuerich.ch/zusatzleistungen

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
8004 Zürich

T +41 44 412 61 11

Postadresse:
Postfach, 8036 Zürich